

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

|                     |                                                  |                  |
|---------------------|--------------------------------------------------|------------------|
| <b>17. Jahrgang</b> | <b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. April 1964</b> | <b>Nummer 42</b> |
|---------------------|--------------------------------------------------|------------------|

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                                            | Seite |
|------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20314      | 3. 3. 1964  | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers<br>Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten, die an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen beschäftigt werden, vom 17. Dezember 1963 . . . . . | 438   |
| 2315       | 11. 3. 1964 | RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten<br>Zur Verordnung über die Richtwerte von Grundstücken vom 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 254; SGV. NW. 231) . . . . .                                    | 439   |
| 23237      | 12. 3. 1964 | RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten<br>DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau . . . . .                                                                                                      | 439   |
| 71312      | 9. 3. 1964  | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers<br>Druckgasverordnung; hier: Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze . . . . .                                                                                              | 439   |
| 71312      | 10. 3. 1964 | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers<br>Druckgasverordnung; hier: Höchstzulässiges Füllgewicht für Propan- und Butan-Flaschen . . . . .                                                                                        | 442   |
| 71312      | 11. 3. 1964 | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers<br>Druckgasverordnung; Füllung ausländischer Behälter; hier: Treibgastanks an Kraftfahrzeugen durchreisender Ausländer . . . . .                                                          | 442   |

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum                                                                                                                           | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Innenminister</b>                                                                                                            |       |
| Personalveränderung . . . . .                                                                                                   | 442   |
| <b>Arbeits- und Sozialminister</b>                                                                                              |       |
| 10. 3. 1964 RdErl. — 13. Landesjugendplan; hier: Änderung . . . . .                                                             | 442   |
| <b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>                                                                         |       |
| Bek. — Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern; Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern . . . . .    | 443   |
| <b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>                                                                       |       |
| 3. 3. 1964 RdErl. — Richtlinien 1964 über die Gewährung von Zuschüssen für Milchhandelskredite . . . . .                        | 443   |
| <b>Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten</b>                                                         |       |
| 23. 3. 1964 Mitt. — Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton. Versuche mit Betonformstählen (II. Teil) . . . . . | 446   |

20314

**I.****Tarifvertrag****über die Eingruppierung von Angestellten, die an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen beschäftigt werden, vom 17. Dezember 1963**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 573/IV/64 —  
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.13 — 15013/64 —  
v. 3. 3. 1964

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte um weitere Veranlassung bekannt:

**Tarifvertrag  
vom 17. Dezember 1963****Zwischen**

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr  
— Hauptvorstand —,  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1****Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltenttarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 geregelt sind und die an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen beschäftigt werden.

Unter „speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen“ werden vollautomatisch arbeitende Rechenmaschinen mit Speicher für Informationen verstanden, bei denen der Arbeitsablauf durch ein Befehlspogramm gesteuert wird, das gemeinsam mit Daten im Speicher untergebracht werden muß. Wesentlich ist, daß eine solche Maschine die Möglichkeit bietet muß, durch das Programm Teile des Programms zu verändern, d. h. die Befehle gegebenenfalls wie Daten zu verarbeiten. Der Begriff „Informationsverarbeitungsanlagen“ umfaßt sowohl Datenverarbeitungsanlagen als auch Anlagen für wissenschaftlich-technische Berechnungen.

**§ 2****Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT**

Die Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltenttarifvertrag wird durch Einfügung nachstehender Tätigkeitsmerkmale ergänzt:

**1. Angestellte mit Programmierfähigkeiten****Vergütungsgruppe IV a**

a) Angestellte, die Gesamtablaufpläne (Grobdiagramme) mit den zugehörigen Aufgabenstellungen für die Programmiergruppe ausarbeiten und eine Programmiergruppe leiten. (Voraussetzung für die Eingruppierung in diese Vergütungsgruppe auf Grund dieses Tätigkeitsmerkmals ist die ständige Unterstellung von in der Regel mindestens drei Angestellten mit Programmierfähigkeiten, von denen mindestens zwei Programmierer der Vergütungsgruppen V b bis IV b sein müssen.)

b) Angestellte, die Gesamtablaufpläne (Grobdiagramme) mit den zugehörigen Aufgabenstellungen ausarbeiten und an der Entwicklung von schwierigen Standardprogrammen oder Programmerzeugern mitarbeiten.

**Protokollnotiz:**

Unter „schwierigen Standardprogrammen“ sind Programme zu verstehen, die mit kleinen Ergänzungen (z. B. Anpassung des Programmablaufes an unterschiedliche Arbeiten unter Verwendung von Steuer-

karten) vielfältigen Verwendungszwecken nutzbar gemacht werden können. Der Schwierigkeitsgrad sollte in der Regel den eines Sortierprogramms nicht unterschreiten.

**Vergütungsgruppe IV b**

Angestellte, die sich aus der Vergütungsgruppe V b dadurch herausheben, daß sie auf Grund vorgegebener Aufgabenstellung in sich geschlossene schwierige Programme selbständig anfertigen und ausprüfen. (Voraussetzung für die Eingruppierung in diese Vergütungsgruppe sind insbesondere Tätigkeiten, die

1. besondere Erfahrungen in der Programmiertechnik,
2. einen Überblick über den Zusammenhang der Programmteile und
3. die Fähigkeit zum Herausarbeiten der in komplexen Aufgabenstellungen enthaltenen vielfältigen logischen Wechselbeziehungen und zum Erkennen der gegenseitigen Abhängigkeiten für die Programmierung erforderlich.)

**Protokollnotiz:**

Sind durch die Ausrüstung oder Ausbaustufe einer speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlage die Möglichkeiten für die Programmierung eingeschränkt, so fällt die Programmierung für diese Anlage in der Regel nicht unter Vergütungsgruppe IV b.

**Vergütungsgruppe V b**

Angestellte, die auf Grund vorgegebener Aufgabenstellung Programmteile oder in sich geschlossene Programme selbständig anfertigen (oder ändern) und ausprüfen.

**Protokollnotiz:**

Unter Programmteilen sind in sich geschlossene Ausschnitte aus einem Programm zu verstehen, die ihre Bedeutung und Funktionsfähigkeit erst im Rahmen dieses Programms erhalten.

**Vergütungsgruppe VI b**

Angestellte, die nach einjähriger Ausbildungs- und Einarbeitungszeit bei der Anfertigung von Programmen nach vorgegebenen Diaprogrammen mitarbeiten.

**Protokollnotiz:**

Die einjährige Ausbildungs- und Einarbeitungszeit besteht in einer theoretischen Ausbildung auf den Gebieten der konventionellen Lochkartenmaschinen und der speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen sowie in einer entsprechenden praktischen Einweisung einschließlich einer Einarbeitung auf dem jeweiligen Fachgebiet. Zeiten, in denen entsprechende einschlägige Vorkenntnisse erworben worden sind, können angemessen berücksichtigt werden.

**2. Angestellte mit sonstigen Tätigkeiten****Vergütungsgruppe IV a**

Angestellte, die die betriebliche Durchführung der Datenverarbeitungsaufgabe einer Dienststelle mit Hilfe von speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen organisatorisch leiten, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

**Protokollnotiz:**

Die betriebliche Durchführung der Datenverarbeitungsaufgabe in diesem Tätigkeitsmerkmal erfaßt gegebenenfalls auch die Arbeiten mit den konventionellen Lochkartenanlagen.

**Vergütungsgruppe IV b**

a) Angestellte, die die betriebliche Durchführung der Datenverarbeitungsaufgabe einer Dienststelle mit Hilfe von speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen organisatorisch leiten.

b) Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V b, die zugleich Leiter von Zusatzschichten in der betrieblichen Durchführung der Datenverarbeitungsaufgabe einer Dienststelle mit Hilfe von speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen sind und sich in dieser Tätigkeit mehrjährig bewährt haben.

**Protokollnotiz:**

Die betriebliche Durchführung der Datenverarbeitungsaufgabe in diesen Tätigkeitsmerkmalen erfaßt gegebenenfalls auch die Arbeiten mit den konventionellen Lochkartenanlagen.

**Vergütungsgruppe V b**

Angestellte als Steuerpult-(Steuerkonsol-)bediener an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen, die sich aus der Vergütungsgruppe VI b durch Tätigkeiten herausheben, die die Kenntnis schwieriger Arbeitsabläufe voraussetzen. (Voraussetzung für die Eingruppierung in diese Vergütungsgruppe ist, daß der Angestellte an einem Programmierkurs mit Erfolg teilgenommen hat und in der Lage ist, den Zusammenhang verschiedener Programmteile bzw. bei komplexen Arbeitsabläufen den Zusammenhang mehrerer Programme zu erkennen und ggf. in den Ablauf steuernd einzutreten.)

**Vergütungsgruppe VI b**

- a) Angestellte als Steuerpult-(Steuerkonsol-)bediener an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen.
- b) Angestellte, die als Verwalter externer magnetischer Datenspeicher und einer Programmbibliothek tätig sind, wenn ihnen mindestens zwei Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe b) unterstellt sind.

**Vergütungsgruppe VII**

- a) Angestellte, die Kartenabfüller, Stanzer, Schnelldrucker oder andere Zusatzgeräte bedienen.
- b) Angestellte, die als Verwalter externer magnetischer Datenspeicher und einer Programmbibliothek tätig sind.

**Vergütungsgruppe VIII**

- a) Angestellte, die Magnetband-, Magnetkarten-, Magnetplatten oder ähnliche Speichereinheiten bedienen.
- b) Angestellte als Mitarbeiter bei der Verwaltung der externen magnetischen Datenspeicher (z. B. Magnetbänder, Magnetkarten, Magnetplattenspeicher) und der Programmbibliothek.

**§ 3****Übergangsvorschriften**

(1) Die Höhergruppierung der im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt nach Maßgabe des § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT.

(2) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 17. Dezember 1963 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Bewährungszeit in einer bestimmten Tätigkeit abhängig ist, rechnen zur Bewährungszeit auch die vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in dieser Tätigkeit zurückgelegten Zeiten.

**§ 4****Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.  
Bonn, den 17. Dezember 1963

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1964 S. 438.

**2315****Zur Verordnung**

**über die Richtwerte von Grundstücken**  
**vom 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 254 / SGV. NW. 231)**  
RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 3. 1964 — Z B 1 — 0.310

In der Zeitschrift „Allgemeine Vermessungs-Nachrichten“, Heft 2/1964, S. 50, hat Oberliegenschaftsrat Dipl.-Ing. Tielmann, Essen, Hinweise für die Ermittlung von Richtwerten und die Arbeit mit ihnen gegeben. Da die Richtwertkarten im Lande Nordrhein-Westfalen erstmals bis zum 30. Juni 1964 öffentlich ausgelegt und der höheren Verwaltungsbehörde mitgeteilt werden müssen (§§ 4, 5 RichtwertVO vom 23. Juli 1963 — MBl. NW. S. 254 / SMBI. NW. 231), weise ich die Gutachterausschüsse auf diese Veröffentlichung besonders hin. Die Zeitschrift kann bei den Kataster- und Vermessungsämtern eingesehen werden. Im Bedarfsfalle kann Heft 2/1964 zum Preise von 3,20 DM bei dem Herbert Wichmann Verlag GmbH, Karlsruhe-West, Rheinstraße 122, Postfach 4329, bezogen werden.

Im gleichen Verlag ist ein Heft „Zur Ermittlung von Grundstückswerten“ von Schlegenthal-Elstner-Tielmann (Sammlung Wichmann, Neue Folge — Schriftenreihe Heft 2) erschienen, das ebenfalls wertvolle Hinweise für die Tätigkeit der Gutachterausschüsse enthält. Das Heft kostet 6,50 DM.

An die Regierungspräsidenten,  
kreisfreien Städte und Landkreise,  
Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1964 S. 439.

**23237****DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 12. 3. 1964 —  
II B 1 — 2.794 Nr. 446/64

Im Normblatt DIN 4109 Blatt 2 (Ausgabe September 1962) — Schallschutz im Hochbau; Anforderungen — sind in Abschn. 5.2 die Höchstlautstärken für Geräusche aus haustechnischen Einzelanlagen in fremden Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen festgelegt worden. Abweichend von dieser Bestimmung habe ich in Nr. 2.23 des Einführungserlasses zu DIN 4109 v. 14. 6. 1963 (MBl. NW. S. 1191 / SMBI. NW. 23237) für die bauaufsichtliche Anwendung eine Übergangsfrist eingeräumt, während der die Höchstlautstärke für Anlagen, die auch in der Zeit von 22 bis 7 Uhr in Betrieb sind, bis zu 40 DIN-phon betragen darf. Diese Übergangsfrist, die zunächst am 31. März 1964 ablaufen sollte, wird hiermit bis zum 31. Dezember 1965 verlängert.

Dieser RdErl. ist im Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW. eingeführten Technischen Baubestimmungen unter Abschn. 8.3 bei DIN 4102 Bl. 2 Spalte 7 zu vermerken.

— MBl. NW. 1964 S. 439.

**71312****Druckgasverordnung;**  
**hier: Änderungen und Ergänzungen der**  
**Technischen Grundsätze**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 3. 1964 —  
III A 2 — 8550 — (III Nr. 18/64)

Nach den aus den Anlagen ersichtlichen Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen, geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase v. 2. 12. 1935 (MBl. WiA. S. 340) — TG — ist künftig zu verfahren.

Anlagen

Diese Regelung stimmt überein mit den jeweils angeführten Beschlüssen des Deutschen Druckgasausschusses — DGA —. Durch den Beschuß DGA 1012/63 (Anlage 4) werden die Technischen Grundsätze — TG — um die Ziffern 59 bis 61 ergänzt.

An die Regierungspräsidenten,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;  
nachrichtlich:  
an die im Lande Nordrhein-Westfalen  
tätigen Technischen Überwachungsvereine.

**Anlage 1****Betrieb ortsveränderlicher Druckgasbehälter bei tiefen Temperaturen****1 Der Ziffer 3 TG wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:**

(4) Die Werkstoffe müssen den beim Betrieb der Behälter möglichen mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen genügen; insbesondere müssen die Werkstoffe bei einer Temperatur von  $-20^{\circ}\text{C}$  und erforderlichenfalls darüber hinaus bis zu der niedrigsten Betriebstemperatur eine genügende Kerbschlagzähigkeit \*) aufweisen, um einen spröden Bruch unter normalen Verhältnissen auszuschließen.

**2 Der Ziffer 34 TG wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:**

(6) Die Behälter sind bei Frost mit besonderer Vorsicht zu verladen und zu befördern; sie sind insbesondere vor Stößen zu bewahren.

**II Übergangsbestimmungen**

Behälter, die sich im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ergänzung der Ziffer 3 TG durch den Absatz 4 im Verkehr befinden, fertiggestellt sind oder sich in der Fertigung befinden, und die den bisher geltenden Bestimmungen der Ziffer 3 bis 8 TG entsprechen, dürfen weiterhin betrieben werden.

(s. Beschuß DGA 1006/63 v. 6. 11. 1963)

\*) Sofern nicht höhere Werte bestimmt oder in dem Werkstoffgutachten des Sachverständigen angegeben sind, ist für Stahlbehälter als Richtwert für die Kerbschlagzähigkeit ein Wert von  $3,5 \text{ kgm/cm}^2$  [Mittelwert aus 3 DVM- oder DVM-ähnlichen Querproben] anzusehen.

**Anlage 2****Behälterarmaturen für Sauerstoff und andere oxydierende Gase**

In Ziffer 12 TG erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

(3) An sämtlichen Armaturen einschließlich der Druckminderventile der Behälter für Sauerstoff und andere oxydierende Gase dürfen fett- und ölhaltige Dicht- und Schmiermittel sowie brennbare Stoffe (z. B. Hanf) als Dichtmittel \*) nicht verwendet werden.

(s. Beschuß DGA 1004/63 v. 6. 11. 1963)

\*) Zum Binden von Gasflaschenventilen in Sauerstoff-Flaschen geeignet sind z. B. Stanniolkapseln, Graphitpasten und das Verzinnen der Gewinde.

**Anlage 3****Kennzeichnung der Behälter; hier: Eigentümerkennzeichen**

In Ziffer 15 \*) TG Absatz 1 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

**2. auf Verlangen des Eigentümers zum Nachweis seines Eigentumsrechtes: \*\*) Name oder Firma des Eigentümers,**

Nummer, die der Eigentümer dem Behälter gibt;

(s. Beschuß DGA 1005/63 v. 6. 11. 1963)

\*) Siehe Beschuß DGA 240/53 v. 20. 3. 1953 — Bek. d. Arb. Min. NW. v. 26. 5. 1953 (SMBL. NW. 71312).

\*\*) Dem Sachverständigen obliegt die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse nicht.

**Anlage 4****Ergänzung der technischen Grundsätze (Ziffer 59—61)  
„Kragen für geschweißte Stahlflaschen“**

Im Abschnitt „G Sondervorschriften“ der TG wird folgender neuer Unterabschnitt angefügt:

**VII Kragen für geschweißte Stahlflaschen****Ziffer 59****Allgemeines**

(1) Geschweißte Stahlflaschen für verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur gleich oder größer als  $70^{\circ}\text{C}$ , deren Flaschenventile einen Anschlußstutzen mit dem Gewinde  $W 21,80 \times 1\frac{1}{14}$ " (rechts oder links) haben, dürfen zum Schutz der Ventile an Stelle der Kappen nach DIN 4667 (Ziffer 12 Absatz 2) mit angeschweißten Kragens versehen sein. Der Kragen muß Ausnehmungen zum Tragen der Flaschen haben. Mit Ausnahme der Typenbezeichnung sollen alle für die Flasche vorgeschriebenen eingestempelten Kennzeichen auf dem Kragen wiedergegeben sein.)

\*) Die Kennzeichen können entweder unmittelbar in den Kragen eingestempelt (auch eingeprägt, eingeätzt o. ä.) oder auf einem besonderen Kennzeichnungsschild, welches mit dem Kragen zu verbinden ist, wiedergegeben werden.

**Ziffer 60****Ausführung der Kragen**

(1) Der Kragen muß in seiner Ausführung und in den Abmessungen der aus der Anlage ersichtlichen Abbildung „Kragen für geschweißte Stahlflaschen“ entsprechen. Der Kragen darf am oberen Rand, an den Tragleisten und an der Aussparung für den seitlichen Anschlußstutzen keine scharfen Kanten haben.

(2) Alle Anschweißstege müssen jeweils auf ganzer Länge an den oberen Boden angeschweißt sein. Bei neuen Flaschen muß der Kragen vor der Behälterglühung angeschweißt werden. Beim Auswechseln beschädigter Kragens kann nach Stellungnahme des Sachverständigen auf eine Glühbehandlung verzichtet werden, wenn die Werkstoffe der Flaschen und des Kragens den Verzicht rechtfertigen.

**Ziffer 61****Halsringe und Gasflaschenventile für Flaschen mit Kragen**

(1) Die Halsringe an Flaschen mit Kragen dürfen keine Ringnut und kein Außengewinde  $W 80 \times 1\frac{1}{11}$ " haben.

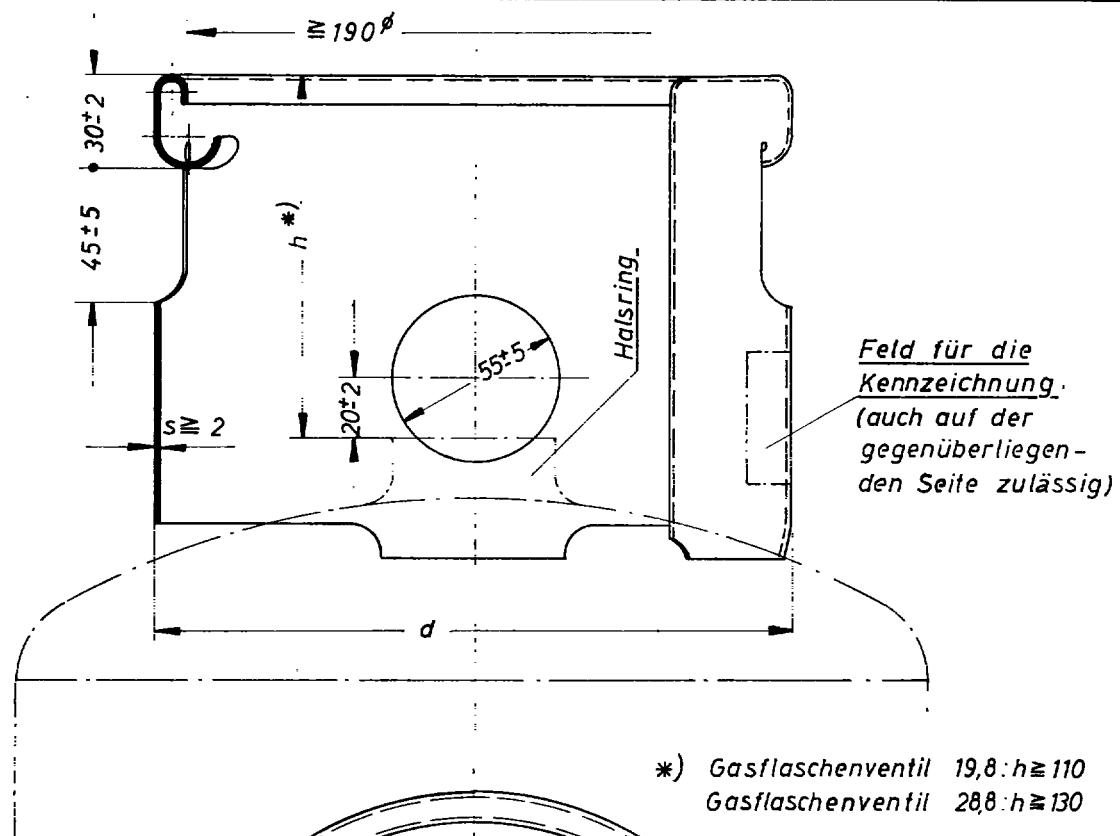
(2) Gasflaschenventile DIN 477, die in Flaschen mit Kragen eingeschraubt sind, müssen eine unverlierbar mit dem Ventil verbundene und gasdicht schließende Verschlußmutter aus Metall haben. Die Verschlußmuttern müssen bei der Beförderung und Lagerung gefüllter Flaschen auf den Anschlußstutzen geschraubt sein.

(3) Gasflaschenventile mit seitlichen Anschlußstutzen müssen so eingesetzt sein, daß der seitliche Anschlußstutzen in der Mitte der Aussparung des Kragens (s. Anlage zu Ziffer 60) liegt.

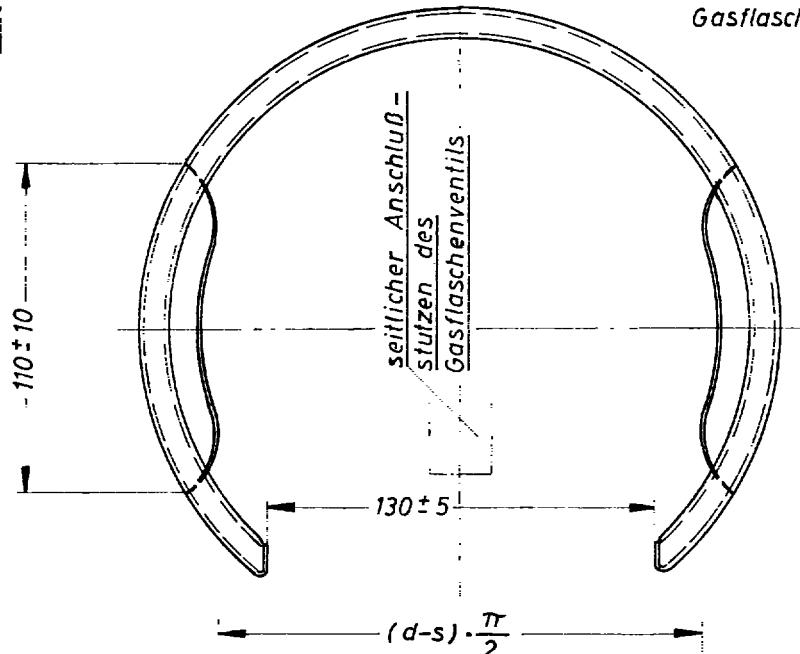
(s. Beschuß DGA 1012/63 v. 6. 11. 1963)

# Krägen für geschweißte Stahlflaschen

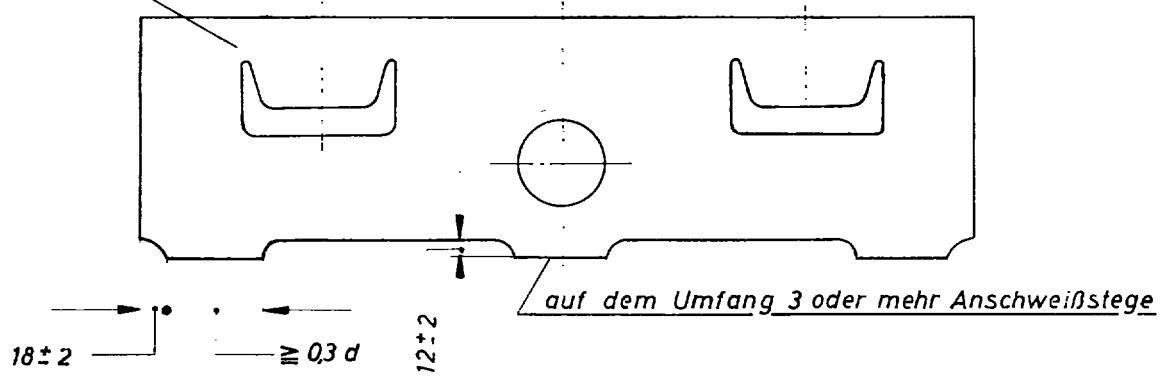
Abbildung  
zu Ziffer 60 TG



\*) Gasflaschenventil  $19,8 : h \geq 110$   
Gasflaschenventil  $28,8 : h \geq 130$



Abwicklung



**71312**

**Druckgasverordnung;**  
**hier: Höchstzulässiges Füllgewicht für Propan- und Butan-Flaschen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 3. 1964 —  
 III A 2 — 8552 — (III Nr. 19/64)

In der Praxis sind Unklarheiten darüber aufgetreten, ob die in der Anlage zu Ziffer 23 Abs. 2 und Ziffer 31 Abs. 2 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung (TG) (siehe RdErl. v. 19. Juni 1962 i. d. F. v. 19. Juli 1963 — MBl. NW. S. 1427 / SBl. NW. 71312 —) genannten höchstzulässigen Füllgewichte für Propan und Butan auch für sogenannte Haushaltflaschen gelten.

Hierzu wird darauf hingewiesen, daß die in der Anlage zu Ziffer 23 Abs. 2 und Ziffer 31 Abs. 2 TG genannten höchstzulässigen Füllgewichte für

Propan (0,425 kg/l)  
 und Butan (0,49 kg/l)

für alle Behälter gelten. Die in der Ziffer 9 der „Richtlinien für die Sicherheit bei der Verwendung von Propan und Butan in privaten Haushalten und in Gaststätten jeder Art“ (RdErl. v. 11. 1. 1950 — SBl. NW. 71312) angegebenen Werte sind nicht mehr anzuwenden.

Diese Regelung entspricht dem Beschuß des Deutschen Druckgasausschusses v. 6. 11. 1963 — DGA 1001/63 —.

An die Regierungspräsidenten,  
 Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;  
 nachrichtlich:  
 an die im Lande Nordrhein-Westfalen  
 tätigen Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1964 S. 442.

**71312**

**Druckgasverordnung**  
**Füllung ausländischer Behälter;**  
**hier: Treibgastanks an Kraftfahrzeugen**  
**durchreisender Ausländer**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 3. 1964 —  
 III A 2 — 8550 (III Nr. 20/64)

Im Nachgang zu meinem RdErl. v. 3. 7. 1963 (SBl. NW. 71312) betr. Ergänzung der Technischen Grundsätze weise ich darauf hin, daß keine Bedenken bestehen, die einem Füllbetrieb erteilte Ausnahmegenehmigung im Sinne der Ziffer 46 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — dahin zu ergänzen, daß der Füllbetrieb auch ausländische Treibgastanks an Kraftfahrzeugen durchreisender Ausländer ohne Wägung und Kontrollwägung füllen darf. In der Ausnahmegenehmigung darf zugelassen werden, daß die ausländischen Treibgastanks auch dann befüllt werden dürfen, wenn ihr Prüfdruck abweichend von Ziffer 40 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage zu Ziffer 23 Abs. 2 und Ziffer 31 Abs. 2 TG weniger als 30, jedoch mindestens 25 kg/cm<sup>2</sup> beträgt.

Die Genehmigung soll an folgende zusätzliche Bedingungen und Auflagen geknüpft werden:

1. Die Treibgastanks müssen
  - 1.1 in einem der OECD angeschlossenen Länder hergestellt und nach Ausweis ihrer Kennzeichen und Prüfstempel in einem dieser Länder zugelassen sein,
  - 1.2 zu einem im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeug gehören.
2. Das Füllpersonal muß in der Überprüfung ausländischer Treibgastanks und deren Kennzeichen eingehend unterwiesen sein.
3. Behälter, deren letzte Prüfung länger als 5 Jahre zurückliegt, dürfen nur gefüllt werden, wenn sie durch den Sachverständigen einer äußeren Untersuchung und einer Wasserdrukprüfung unterzogen worden sind. Der Behälter ist in diesem Falle vom Sachverständigen mit dem Prüfdatum und dem nichtamtlichen Prüfstempel zu versehen.
4. Der Anschlußstutzen der Füllarmatur muß das zur Füllpistole passende Gegengewinde (Außengewinde 1 3/4 — 6 ACME — 2 G) haben.

5. Der Treibgastank muß mit einem Peilventil und einem Sicherheitsventil\*) ausgerüstet sein.
6. Jedes Füllen eines Treibgastanks ausländischer Herkunft ist in eine laufend geführte Liste unter Angabe des Datums, des Kraftfahrzeugkennzeichens, des Landes, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, und des Datums der letzten Behälterprüfung einzutragen.

Die Genehmigung soll auf 2 Jahre befristet werden. Diese Regelung entspricht einem Beschuß des Deutschen Druckgasausschusses vom 6. 11. 1963 — DGA 1013/63 —.

An die Regierungspräsidenten,  
 Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:  
 an die im Lande Nordrhein-Westfalen  
 tätigen Technischen Überwachungsvereine.

\*) Die Sicherheitsventile der im Ausland zugelassenen Treibgastanks sind teilweise nur auf einen Öffnungsdruck von etwa 13 kg/cm<sup>2</sup> eingestellt.

— MBl. NW. 1964 S. 442.

**Innenminister****Personalveränderung**

Es ist ernannt worden:  
 Kreispolizeibehörde Bochum  
 Polizeirat F. Otto zum Polizeioberrat.

— MBl. NW. 1964 S. 442.

**II.****Arbeits- und Sozialminister****13. Landesjugendplan;**  
**hier: Änderung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 3. 1964 —  
 IV B 3 c — 6606

Die Förderungsmaßnahme gemäß Position IV 3 des 13. Landesjugendplanes — Rechnungsjahr 1963 — v. 18. 4. 1963 — (MBl. NW. S. 479) wird mit Ablauf des 31. 3. 1964 bis auf Widerruf eingestellt.

Das Haushaltsvolumen 1964 macht die jetzige Einstellung der Maßnahme notwendig. Ich beabsichtige jedoch, die Förderung sobald wie möglich wieder aufzunehmen. Zur weiteren Abwicklung bestimme ich folgendes:

1. Neue Darlehensanträge und Bausparverträge dürfen ab 1. 4. 1964 nicht mehr angenommen werden.
2. Für bereits in Bearbeitung befindliche Darlehensanträge und Bausparverträge dürfen Zinszuschüsse sowie Annuitätshilfen nur noch eingeplant werden, sofern die Vorbereitungen für das Bauvorhaben so weit gediehen sind, daß aller Voraussicht nach bis Ende Juni 1964 mit dem Bau begonnen wird.
3. Soweit für die Errichtung von Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen Bauträgern Globalzusagen erteilt worden sind, dürfen nur noch diejenigen Einzeldarlehen oder Bausparverträge berücksichtigt werden, bei denen der Bewerber am 31. 3. 1964 feststeht.
4. Der nach den vorstehenden Regelungen noch zu dekkende Zinszuschuß — oder Annuitätsbeihilfenbedarf — ist der zuständigen Landesbank bis zum 1. 6. 1964 mitzuteilen. Die entsprechenden Mitteleinplanungen müssen bis zum 20. 6. 1964 vorgenommen sein.
5. Die Zuschüsse für die durch die Landesbanken eingeplanten Darlehen und Bausparverträge können weiterhin nach dem bisherigen Verfahren abgerufen werden. Diese Regelung hat auch für die vor der Veröffentlichung stehenden Richtlinien für den 14. Landesjugendplan — Rechnungsjahr 1964 — bis auf Wideruf Gültigkeit.

An die Landschaftsverbände Rheinland  
 und Westfalen-Lippe,

Rheinische Girozentrale und Provinzialbank,  
Düsseldorf,  
Landesbank für Westfalen  
Münster,  
Deutschen Sparkassen- und Giroverbände  
— Geschäftsst. öffentliche Bausparkassen —  
Bonn,  
den Verband der privaten Bausparkassen e.V.,  
Bonn,  
Rheinischen Sparkassen- und Giroverband  
Düsseldorf,  
Westfälisch-Lippischen Sparkassen-  
und Giroverband  
Münster,  
Verband rheinischer landwirtschaftlicher  
Genossenschaften e. V.  
Köln,  
Verband ländlicher Genossenschaften der  
Provinz Westfalen — Raiffeisen — e.V.  
Münster,  
Rheinischen Genossenschaftsverband  
(Schulze-Delitzsch e.V.)  
Köln,  
Westfälisch-Lippischen Genossenschaftsverband  
(Schulze-Delitzsch e.V.)  
Münster,  
die Zentralkasse Westdeutscher Volksbanken eGmbH.  
Köln,  
Zentralkasse Westdeutscher Volksbanken eGmbH.  
Münster,  
Rheinische Landesgenossenschaftskasse GmbH.  
Köln,  
Ländliche Zentralkasse eGmbH.  
Münster.

— MBL. NW. 1964 S. 442.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**  
**Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern;**  
**Erlöschen der öffentlichen Bestellung**  
**von Wirtschaftsprüfern**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 3. 3. 1964 — III D — 52 — 20

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:  
**am 3. Februar 1964**  
 Dr. Eugen Engling, Köln-Marienburg  
**am 13. Februar 1964**  
 Elisabeth Mailänder, Minden/Westf.
2. Die folgenden öffentlichen Bestellungen als Wirtschaftsprüfer sind erloschen:  
**am 7. Januar 1964**, durch Tod  
 Dipl.-Kfm. Dr. Karl Hast, Overath  
**am 20. Januar 1964**, durch Verzicht  
 Dipl.-Kfm. D. Reinicke, Büderich b. Düsseldorf  
**am 28. Januar 1964**, durch Verzicht  
 Dipl.-Kfm. Hans Geitner, Düsseldorf-Oberkassel  
**am 4. Februar 1964**, durch Verzicht  
 Dipl.-Volkswirt Erwin Haiber, Burgkunstadt/Bay.

— MBL. NW. 1964 S. 443.

**Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
**Richtlinien 1964**

**über die Gewährung von Zuschüssen**  
**für Milchhandelskredite**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 3. 3. 1964 — III C 2 — 360-64

**1. Geförderte Maßnahmen**

Um Milchhandelsbetrieben die Anschaffung von  
Milchbehältern und Meßhähnen,  
Kühleinrichtungen und Abfüllgeräten,

- Gegenständen für die Einrichtung stationärer  
Milchgeschäfte und Lieferwagen  
zu ermöglichen und zu erleichtern, werden vom Land  
unter folgenden Voraussetzungen Zuschüsse gewährt:
2. **Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen**
  - 2.1 Zuschüsse werden für Kredite gewährt, die in der  
Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1964 bewilligt  
sind oder werden. Zuschußfähig sind nur Kredite bis  
zu 12 000,— DM; bei höheren Krediten bleibt der  
darüber hinausgehende Betrag unberücksichtigt.
  - 2.2 Die volle Finanzierung der Anschaffung muß vom  
Antragsteller nachgewiesen werden; seine Eigen-  
leistung muß mindestens 20 % der Anschaffungs-  
kosten betragen.
  - 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.
  3. **Höhe der Zuschüsse**
  - 3.1 Der Zuschuß soll den Kapitaldienst um 4 % des  
jeweiligen Restkapitals verbilligen. Dabei ist als  
Restkapital der Betrag zugrunde zu legen, der sich  
bei gleichbleibender Tilgung ergibt ohne Rücksicht  
auf die tatsächliche Darlehensschuld.
  - 3.2 Der Zuschuß wird gewährt für die Dauer der Lauf-  
zeit des Kredites, jedoch bei
    - a) Krediten bis zu 3 000,— DM  
längstens für 1 Jahr,
    - b) Krediten bis zu 6 000,— DM  
längstens für 2 Jahre,
    - c) Krediten bis zu 9 000,— DM  
längstens für 3 Jahre und
    - d) Krediten bis zu 12 000,— DM  
längstens für 4 Jahre.
  - 3.3 Für die Maßnahmen stehen 80 000,— DM zur Verfü-  
gung. Bewilligungen können nur bis zur Höhe dieses  
Betrages ausgesprochen werden.
  - 3.4 Der Zuschuß wird in einer Summe ausgezahlt.
  4. **Verfahren**
  - 4.1 Anträge auf Bewilligung eines Zuschusses sind nach  
anliegendem Formular bei dem Milchhandelsverband **Anlage**  
Nordrhein, Essen, Alfredstraße 55, für den Bereich  
des Landesteils Nordrhein bzw. bei dem Milchhan-  
delsverband Westfalen-Lippe, Unna, Bahnhofstr. 42,  
für den Bereich des Landesteils Westfalen-Lippe  
einzureichen.
  - 4.2 Anträge von Antragstellern, die nicht den Milchhan-  
delsverbänden, sondern dem Einzelhandelsverband  
Nordrhein, Düsseldorf, Kaiserstraße 43, oder dem  
Landesverband des Einzelhandels für Westfalen-  
Lippe, Hagen (Westf.), Konkordiastraße 22, als Mit-  
glieder angehören, sind bei den beiden letztgenann-  
ten Verbänden einzureichen.
  - 4.3 Sofern der Milchhandelsverband oder der Einzel-  
handelsverband bestätigen, daß der Antragsteller  
kreditwürdig ist und die Voraussetzungen gemäß  
Nr. 2.2 erfüllt sind, legt dieser die Anträge der Lan-  
desvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-West-  
falen vor, die die Förderungswürdigkeit prüft und den  
Antrag an die zuständige Landesbank weiterleitet.
  - 4.4 Die Landesbank unterrichtet die Hausbank des An-  
tragstellers über die erfolgte Einplanung des Zuschus-  
ses.
  - 4.5 Der Antragsteller legt seiner Hausbank die mit der  
Lieferungsbestätigung versehenen Rechnungsunter-  
lagen vor. Die Hausbank prüft die Unterlagen, ins-  
besondere daraufhin, ob nur die im Antrag aufge-  
führten Gegenstände geliefert worden sind. Ergeben  
sich keine Beanstandungen, so ist der Kreditbetrag an  
die Lieferfirma zu zahlen.
  - 4.6 Nach Auszahlung des Kredits fordert die Hausbank  
den Zuschuß gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 bei der Landes-

bank an. Aus der Anforderung müssen der Kreditnehmer, der Verwendungszweck und der Rechnungsbetrag, die Höhe und die Konditionen des Kredits und die Höhe des Landeszuschusses ersichtlich sein.

- 4.7 Die Landesbank prüft, ob sich die angeforderten Beträge im Rahmen der Richtlinien halten. Gegebenenfalls zahlt sie die Zuschüsse auf das Konto des Kreditnehmers bei der zuständigen Hausbank und belastet mit diesen Beträgen das Konto 41 000 der Regierungshauptkasse Düsseldorf bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. Die Girozentrale hat je eine Belastungsanzeige der Regierungshauptkasse in Düsseldorf und dem Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, zuzuleiten. Der Belastungsanzeige für das Landesamt für Ernährungswirtschaft ist eine Liste mit den Angaben gemäß Nr. 4.6 beizufügen.

5. Prüfungs- und Rückforderungsrecht

- 5.1 Dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Landesrechnungshof wird vorbehalten, die Verwendung der mit Zuschüssen ausgestatteten Kredite durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie die hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen.
- 5.2 Die Hausbank hat sich das Prüfungs- und Auskunftsrecht gegenüber dem Kreditnehmer vorzubehalten.
- 5.3 Werden Kredite nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so ist der Zuschuß in voller Höhe zuzüglich Zinsen mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zurückzuzahlen.

## Muster zu Nr. 4.1

## Anlage

(Name des Antragstellers)

Ich beantrage gemäß den Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuschüssen für Milchhandelskredite vom 3. 3. 1964 — III C 2 — 360/64 zur Beschaffung von

## Anschaffungspreise

|           |       |          |
|-----------|-------|----------|
| a)        | ..... | DM       |
| b)        | ..... | DM       |
| c)        | ..... | DM       |
| d)        | ..... | DM       |
| zusammen: |       | ..... DM |

einen Zuschuß für einen von der ..... gewährten Kredit in Höhe von ..... DM

Eine Bestätigung der Hausbank über die Bereitschaft zur Gewährung eines Kredits liegt bei.

Die Finanzierung erfolgt:

|                                 |       |          |
|---------------------------------|-------|----------|
| a) durch Eigenmittel            | ..... | DM       |
| b) durch Aufnahme eines Kredits | ..... | DM       |
| zusammen:                       |       | ..... DM |

Ich bin damit einverstanden, daß der Kreditbetrag in Höhe von ..... DM von der Hausbank an die Lieferfirma gezahlt wird. Den Zuschuß bitte ich über die Landesbank meinem Konto bei der ..... gutzubringen. Die o. a. Richtlinien erkenne ich als für mich rechtsverbindlich an.

## Unterschrift

Milchhandelsverband .....  
Einzelhandelsverband ..... , den .....

Wir bestätigen, daß der Antragsteller kreditwürdig ist und die Voraussetzungen gemäß Nr. 2.2 der o. a. Richtlinien erfüllt.

## Unterschrift

Landesvereinigung der Milchwirtschaft

Düsseldorf, den .....

Wir bestätigen, daß der Zuschuß gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 der o. a. Richtlinien gewährt werden kann.

## Unterschrift

— MBl. NW. 1964 S. 443.

**Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**

**Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton**  
**Versuche mit Betonformstählen (II. Teil)**

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 3. 1964 —  
 II B 1 — 2.214 Nr. 365/64

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ist

**Heft 160**  
**Versuche mit Betonformstählen (II. Teil)**  
 von o. Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Rüsch  
 und Dr.-Ing. Rehm

erschienen.

Das Heft umfaßt 82 Seiten mit 19 umfangreichen Versuchsprotokollen in tabellarischer und graphischer Form. Im Anschluß an Heft 140 dieser Schriftenreihe — Versuche mit Betonformstählen — werden nun Rißversuche an Plattenbalken behandelt, wobei die an Dehnungsversuchen abgeleiteten Rißgesetze überprüft und die Abhängigkeit

des Rißbildes von der Balkenhöhe, der Querschnittsform des Balkens, von der Lage der Bewehrung und vom Bügelabstand untersucht wurden.

Der vorliegende Bericht ist der zweite Teil einer Reihe von Berichten, die sich mit dem Problem des Verbundes von Betonformstählen befassen (Ausziehversuche, Dehnversuche, Überdeckungsstäbe, Platten, Kragträger und Durchlaufträger) und die in Kürze ebenfalls in dieser Schriftenreihe erscheinen sollen.

Um die Verbreitung der in Heft 160 enthaltenen Erkenntnisse zu fördern, wird der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton das Heft bis zum 1. Mai 1964 zum Herstellungspreis von 14,— DM (einschließlich Versandkosten) abgeben. Bestellungen sind an den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, 1 Berlin 15, Bundesallee 216/218, zu richten. Die Beträge können auf das Postscheckkonto Berlin-West 400 64 des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton eingezahlt werden.

Nach dem 1. Mai 1964 kann das Heft nur durch den Buchhandel bezogen werden.

— MBl. NW. 1964 S. 446.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzellieferung nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.